

Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses der Gemeindewahl in der Gemeinde Heiningen am 11. September 2016

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2016 das amtliche Endergebnis der Gemeindewahl in der Gemeinde Heiningen wie folgt festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	453
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	92
A3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 NKWG (selbständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt	545
B	Wählerinnen/Wähler	390
B1	darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	89
C1	Ungültige Stimmzettel	7
C2	Gültige Stimmzettel	383
D	Gültige Stimmen	1.124

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag		Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	322	28,65 %	3
2.	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	139	12,37 %	1
3.	Einzelwahlvorschlag Honscha (EW Honscha)	65	5,78 %	0
4.	Wählerinitiative WIR sind Heiningen (WsH)	598	53,20 %	5
Wahlgebiet insgesamt		1.124		9

Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerberinnen/Bewerbern zu:

1. Wahlvorschlag: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) 3 Sitze

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG - (Personenwahl):

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
Herwig, Sabine	5	80 St.
Naue, Jens	2	63 St.

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG - (Listenwahl):

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
Niebuhr, Andreas	1	45 St.

2. Wahlvorschlag: Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) 1 Sitz

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG - (Personenwahl):

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
Naue, Rolf	1	70 St.

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG - (Listenwahl):

3. Wahlvorschlag: Einzelwahlvorschlag Honscha (EW Honscha) 0 Sitze

4. Wahlvorschlag: Wählerinitiative WIR sind Heiningen (WsH) 5 Sitze

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG - (Personenwahl):

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
Mechsner, Sina	3	141 St.
Engler, Heinrich	8	95 St.
Mechsner, Marc	1	54 St.
Hoff, Markus	2	52 St.

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG - (Listenwahl):

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
Kassel, Felix	4	36 St.

Ersatzpersonen

1. Wahlvorschlag: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) 3 Sitze

Ersatzpersonen für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber:

a) nach § 38 Abs. 2 NKWG:

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Kobbe, Mathias	4	32 St.
2. Niebuhr, Janina	3	17 St.

b) nachrangige Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 NKWG (Liste):

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Liste) für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber:

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Niebuhr, Janina	3	17 St.
2. Kobbe, Mathias	4	32 St.

2. Wahlvorschlag: Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) 1 Sitz

Ersatzpersonen für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber:

a) nach § 38 Abs. 2 NKWG:

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Reupke, Werner	2	19 St.

b) nachrangige Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 NKWG (Liste):

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Liste) für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber:

4. Wahlvorschlag: Wählerinitiative WIR sind Heiningen (Wsh) 5 Sitze

Ersatzpersonen für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber:

a) nach § 38 Abs. 2 NKWG:

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Samsa, Aydin	6	36 St.
2. Franke, Dennis	5	23 St.
3. Lose, Martin	7	10 St.

b) nachrangige Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 NKWG (Liste):

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Liste) für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber:

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Franke, Dennis	5	23 St.
2. Samsa, Aydin	6	36 St.
3. Lose, Martin	7	10 St.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 46 NKWG Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Wahlgesetzes (NKWG) oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt sind jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person, jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat, die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung, die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Wahleinsprüche sind bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Gemeindegewahlleiterin

Börßum, den 16.09.2016

gez. Lohmann